

## **1. Sofortgeld**

Das Kabinett hat gestern beschlossen, Privathaushalten mit einem Hochwasserschaden ein Sofortgeld in Höhe von 1.500,-- € zur Wiederbeschaffung von Hausrat zu gewähren.

Frau Staatssekretärin hat erreicht, dass auch Gewerbebetriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern (das umfasst auch Tourismus und Freie Berufe) ein Sofortgeld zur Ersatzbeschaffung von Betriebsvermögen bekommen können, wobei dies bis zu 5.000,-- € beträgt.

Dieses Sofortgeld ist unabhängig von den nachfolgend beschriebenen Hilfsprogrammen.

Die Kreisverwaltungsbehörden organisieren die Auszahlung in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden.

Soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt, ist das Sofortgeld ggf. auf weitere Hilfsleistungen anzurechnen oder zurückzuzahlen.

Details sind einem Informationsblatt und dem Antragsformular des StMF zu entnehmen, siehe Anlage.

## **2. Soforthilfe des StMWIVT für gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe:**

Hilfen erhalten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 500 Mitarbeitern und Angehörige Freier Berufe bei einer Schadenshöhe von über 5.000,-- €.

Förderfähig sind nur Aufwendungen für nicht versicherbare Schäden.

Die Förderhöhe beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen, maximal 100.000,--- €. Der Zuschuss kann bei durch das Hochwasser in ihrer Existenz gefährdeten Betrieben und in vergleichbaren Härtefällen bis zu maximal 200.000,-- € betragen.

Abwicklung durch Kreisverwaltungsbehörden.

Hilfeprogramm ist EU-beihilferechtlich als de minimis-Förderung ausgestaltet. Falls Betroffene den de minimis-Rahmen (200.000,- € innerhalb von 3 Jahren) bereits durch andere Förderung ausgeschöpft haben, kann ggf. aus dem „Härtefonds“ (siehe unten) Unterstützung erfolgen.

### **3. „Härtefonds“ des StMF:**

Aus dem „Härtefonds“ können Privathaushalte, Gewerbebetriebe und selbständig Tätige sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft Zuschüsse erhalten, deren Wohngebäude und Hausrat bzw. deren unternehmerisches Vermögen durch die Hochwasserkatastrophe geschädigt wurden und die sich daher in einer **existenziellen Notlage** befinden. Für die Abwicklung des „Härtefonds“ sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

### **4. Steuerliche Maßnahmen:**

Geschädigte erhalten auch bei der Steuer umfangreiche Unterstützung. Stundungen und Anpassungen bei Einkommensteuervorauszahlungen werden erleichtert genehmigt. Sind unmittelbar durch das Unwetter Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, werden hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen gezogen.

### **5. Ergänzende Maßnahmen des Bundes:**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein 10-Punkte-Programm für den Wiederaufbau beschlossen. Unter anderem werden darin die Kreditprogramme der KfW für hochwassergeschädigte Unternehmen geöffnet, bei ausgewählten KfW-Programmen die Zinsen verbilligt und auch Betriebsmittelkredite einbezogen. Eine Hotline der KfW informiert über aktuelle Hilfsangebote. Näheres siehe Anlage.